



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 2002

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr	Datum	Titel	Seite
2000	30. 10. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB –	1224
21220	14. 9. 2002	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	1224
2132	16. 11. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Regelung über die Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1227
2135	7. 11. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“ (Stand: 25. Juli 2002) sowie Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) „Tauchen“ (Stand: März 2002)	1235
2160	12. 11. 2002	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.	1235
236	6. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Durchführung von Bauten der Staatshochbauverwaltung.	1236
236	11. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Planungswettbewerbe für Hochbauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen	1236

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzministerium	
19. 11. 2002 Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1999	1240
21. 11. 2002 RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 – Bundeshaushalt –	1240
Innenministerium	
25. 10. 2002 RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2002	1240
Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
12. 11. 2002 RdErl. – Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken.	1240
Landeswahlleiterin	
5. 11. 2002 Bek. – Landtagswahl 2000 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste.	1240
7. 11. 2002 Bek. – Landtagswahl 2000 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste.	1241
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
18. 11. 2002 Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.	1241

I.**2000**

**Anweisungen
über die Verwaltung und Organisation
des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW
(BLB NRW) – AnwVOBLB –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 10. 2002 –
VV 4430 – 6.1 – VI 5 –

Mein RdErl. vom 20. 12. 2000 (SMBI. NRW. 2000) wird wie folgt geändert:

1

Ziffer 4.2 der Anweisungen erhält folgende Fassung:

1.1

In Abschnitt c) wird der Betrag „1.000.000 DM“ durch den Betrag „500.000 €“ ersetzt.

1.2

Abschnitt d) erhält folgende Fassung :

„d) die Durchführung von Investitionsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 2.500.000 €; Überschreitungen der Gesamtkosten bei zustimmungsbedürftigen Investitionsvorhaben (Nachträge) von mehr als 2.500.000 € sind zu genehmigen.

Alle erforderlichen Folge- und Nebenentscheidungen sind hiervon erfasst.

aa) Überschreitungen der Gesamtkosten bei zustimmungsbedürftigen Investitionsvorhaben von mehr als 1.500.000 € sind dem Verwaltungsrat im Rahmen der Quartalsberichterstattung zur Kenntnis zu geben.

bb) Kostenüberschreitungen bei nicht zustimmungsbedürftigen Investitionsvorhaben, die Gesamtkosten von mehr als 2.500.000 € ergeben, sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.“

1.3

In Abschnitt e) wird der Betrag „1.000.000 DM“ durch den Betrag „500.000 €“ ersetzt.

1.4

Abschnitt f) erhält folgende Fassung :

„die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen, sofern der Streitgegenstand 500.000 € übersteigt, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche, die im Zusammenhang mit genehmigten bzw. beschlossenen Investitionsvorhaben gem. Ziffer 4.2 Abschnitt d) stehen.“

2

In Ziffer 4.3 Absatz 1 ist zweimal der Betrag „100.000 DM“ durch den Betrag „50.000 €“ zu ersetzen.

3

In Ziffer 5 Abschnitt c) ist der Betrag „200.000 DM“ durch den Betrag „100.000 €“ zu ersetzen.

4

Die durch diesen Erlass geänderten Bestimmungen sind ab dem 1. 7. 2002 anzuwenden.

– MBl. NRW. 2002 S. 1224.

21220

**Änderung der Satzung
der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung
Vom 14. September 2002**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 14. September 2002

aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 10. 2002 – Vers 35-00-1. (24) III B 4 – genehmigt worden ist.

I.

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29. September 2001 (SMBI. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Versorgungseinrichtung gewährt Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Kinderzuschuss,
- e) Erstattung und Überleitung der Versorgungsabgabe,
- f) Kapitalabfindung,
- g) Sterbegeld.

2. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) ¹Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats,
 - a) in dem das Mitglied verstorben ist,
 - b) der dem Beginn der Zahlung der Altersrente vorausgeht,
 - c) des Fortfalls der Berufsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1,
 - d) in welchem der Verwaltungsausschuss den Entzug der Berufsunfähigkeitsrente beschließt, weil das Mitglied sich einer angeordneten Begutachtung nicht unterzieht,

2. mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 1 entfallen sind.

²Unbeschadet der in Satz 1 in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Gründe endet die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Befristung der Rente nach Abs. 6.

3. § 11 erhält folgende Fassung:**§ 11**

**Berechnung der Alters-
und Berufsunfähigkeitsrente**

(1) ¹Jedes Mitglied erwirbt durch Leistung von Versorgungsabgaben für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl, die mit vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet gerechnet wird. ²Ausgenommen davon sind Versorgungsabgaben, die die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entgegengenommen hat, sowie die für das Mitglied im Zuge einer Nachversicherung gemäß § 181 Absatz 4 SGB VI geleisteten Dynamisierungszuschläge. ³Diese jährliche Steigerungszahl ist der zweifache Wert, der sich ergibt aus der im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die gemäß § 26 Abs. 1 errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe des gleichen Geschäftsjahres. ⁴Für das Kalenderjahr, in dem eine Rentenzahlung beginnt, und für das vorausgegangene Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Steigerungszahlen die nach § 26 Abs. 1 errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

(2) ¹Zur Ermittlung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl wird die Summe der durch

Leistung von Versorgungsabgaben jährlich erworbenen Steigerungszahlen durch die Anzahl der Jahre der Mitgliedschaft geteilt. ²Dabei bleiben bei Mitgliedszeiten

1. vor dem 1. 1. 2003 die Zeiten des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente und

2. ab dem 1. 1. 2003 die Zeiten vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit (§ 10 Abs. 1) folgt, bis zum Ende der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente

unberücksichtigt. ³Sofern dies einen höheren Wert ergibt, werden bei der Berechnung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl nicht berücksichtigt:

1. Die ersten drei Geschäftsjahre seit Beginn der Mitgliedschaft sowie die während dieser Zeit erworbenen Steigerungszahlen. Dies gilt auch für Fälle einer Überleitung oder Nachversicherung gemäß § 31. Versorgungsabgaben der ersten drei Geschäftsjahre, die erst nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres geleistet worden sind, werden bei der Berechnung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl, die ohne Berücksichtigung der ersten drei Geschäftsjahre erfolgt, nicht berücksichtigt.

2. Auf Antrag die Zeit, in der:

a) ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen bestand oder nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bestanden hätte, wenn das betroffene Mitglied nicht selbstständig, sondern unselbstständig tätig gewesen wäre,

b) sich das Mitglied ab dem Tage der Geburt eines Kindes im Sinne des § 15 Abs. 2 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats – bei Geburten nach dem 1. 1. 1992 bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats – ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat.

⁴Von den nach den Nr. 2 Buchstabe a oder b nicht zu berücksichtigenden Zeiten bleibt diejenige Zeit ausgenommen, in der das Mitglied eine mehr als nur geringfügige berufliche Tätigkeit im Sinne von § 8 SGB IV ausgeübt hat oder in der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Bundesversicherungsamt für das Mitglied Versorgungsabgaben geleistet worden sind. ⁵Sofern während der in den Nr. 2 Buchstabe a oder b genannten Zeiten freiwillige Versorgungsabgaben oder Beiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit geleistet worden sind und diese Zeiten unberücksichtigt bleiben, werden die aus diesen Versorgungsabgaben nach Abs. 1 sich ergebenden Steigerungszahlen nicht bei der Berechnung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl, sondern bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen berücksichtigt.

(3) ¹Der Jahresbetrag der individuellen Rente errechnet sich aus der Gesamtsumme aller Steigerungszahlen. ²Diese wird gebildet aus:

1. der Summe der Steigerungszahlen, die durch Leistung von Versorgungsabgaben erworben sind (Abs. 1),
2. der Summe der für Zurechnungszeiten (Abs. 4) hinzuzurechnenden durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahlen.

³Wer sowohl im Jahr 2003 als auch in der vor dem 1. Januar 2003 liegenden Zeit bereits Mitglied des Versorgungswerkes war, erhält zusätzlich ein durch sein Alter im Jahr 2003 bestimmtes Vielfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl (Abs. 2). ⁴Das Alter im Jahr 2003 wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem Jahr 2003 und dem Geburtsjahr des Mitglieds. ⁵Das Vielfache ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Alter des Mitgliedes im Jahr 2003	Vielfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl bei Eintritt des Versorgungsfalles im Jahr						
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 und danach
22 bis 31	7	6	5	4	3	2	1
32 bis 36	7	6	5	4	3	2	2
37 bis 39	7	6	5	4	3	3	3
40 bis 42	7	6	5	4	4	4	4
43 bis 45	7	6	5	5	5	5	5
46 bis 48	7	6	6	6	6	6	6
49 bis 51	7	7	7	7	7	7	7
52 und älter	8	8	8	8	8	8	8

⁶Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 2002 die Mitgliedschaft zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe erworben haben, erhalten bei Eintritt eines Versorgungsfalles das Vielfache entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Eintritt des Versorgungsfalles im Jahr	Vielfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl
2003	7
2004	6
2005	5
2006	4
2007	3
2008	2
2009	1
2010 und danach	0

⁷Die Gesamtsumme der Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag der Rente als Vohundertersatz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Abs. 5. ⁸Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und besteht auch keine freiwillige Mitgliedschaft, wird der Jahresbetrag der Rente nur aufgrund der in Satz 2 Nr. 1 genannten Steigerungszahlen ermittelt.

(4) ¹Zurechnungszeiten sind:

1. Für die Ermittlung der Altersrente für Zeiten vor dem 1. 1. 2003 der Zeitraum des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente und für Zeiten ab dem 1. 1. 2003 der Zeitraum, vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit (§ 10 Abs. 1) folgt, bis zum Ende der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente. Für diese Zurechnungszeiten erhält das Mitglied 50 von Hundert der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl hinzugerechnet.
2. Für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente der Zeitraum vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit (§ 10 Abs. 1) folgt, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Für diese Zurechnungszeiten erhält das Mitglied die durchschnittlich jährlich erworbene Steigerungszahl hinzugerechnet.

(5) ¹Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für die Rente ist das Produkt aus dem Bemessungsmultiplikator und der gemäß § 26 Abs. 1 errechneten durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres. ²Sie wird auf volle Geldbeträge kaufmännisch gerundet ermittelt. ³Der Bemessungsmultiplikator für das kommende Geschäftsjahr wird auf Grund des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres mit vier Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet errechnet und von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Verwal-

tungs- und Aufsichtsausschusses im laufenden Geschäftsjahr festgesetzt. ¹Die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H., die Waisenrente für jede Vollwaise 30 v.H. und die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 10 v.H. der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 3 zu errechnenden Rente.

1. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Altersrente gemäß § 9, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
2. Bezog das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Berufsunfähigkeitsrente nach § 10, so ist die Berufsunfähigkeitsrente zugrunde zu legen, die das Mitglied bezogen hätte, wenn bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente für die Zurechnungszeit nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 statt des 60. das 65. Lebensjahr zugrundegelegt worden wäre. Gleiches gilt, wenn das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes noch keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.
3. Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 berechnet.

5. § 18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) ¹Endet die Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und wird das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden auf Antrag des Mitgliedes die bisher an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleisteten Versorgungsabgaben sowie die für das Mitglied im Zuge einer Nachversicherung geleisteten Dynamisierungszuschläge an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet. ²Voraussetzung für die Überleitung ist, dass zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß § 31 besteht.

(2) ¹Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Versorgungsabgaben haben auf Antrag Mitglieder,

1. die aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind.
2. die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, wenn sie aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausscheiden, weil sie der Ärztekammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören und für sie eine Überleitung der Versorgungsabgaben nach Abs. 1 nicht möglich ist.

²Dynamisierungszuschläge, die für das Mitglied im Zuge einer Nachversicherung geleistet worden sind, sind von der Erstattung ausgenommen.

6. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 3 zu errechnenden Monatsrente ohne Kinderzuschuss (§ 17) und ohne die aus freiwilliger Höherversorgung (§ 25) und einmaligen Kapitaleinzahlungen (§ 37) stammenden Rententeile:

1. Bezog das Mitglied Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
2. Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung nach der Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes bezogen hätte.

3. Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und die freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 berechnet.

7. Nach § 23 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

(7) Mitglieder, die als Pflegepersonen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes tätig sind, leisten während der pflegenden Tätigkeit eine Versorgungsabgabe in der Höhe, in der ihnen wegen dieser Tätigkeit nach § 44 Absatz 1 SGB XI Beiträge von dritter Seite zu gewährt sind.

8. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) ¹Die durchschnittliche Versorgungsabgabe ist auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag aufzurunden.

9. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Säumniszuschlag

¹Von Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2% der rückständigen Versorgungsabgaben und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung können Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben werden. ²Außer dem Säumniszuschlag sind die durch Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

10. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31

Überleitung von Versorgungsabgaben von einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, Nachversicherung

(1) ¹Mitglieder, die

1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren und dort ausgeschieden sind, weil sie
2. durch Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geworden sind,

können, soweit zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag besteht, beantragen, dass die bisher an die andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung entrichteten Versorgungsabgaben zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe übergeleitet werden. ²Mit der Überleitung gelten die Mitglieder rückwirkend ab dem Beginn des Überleitungszeitraumes als Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ³Die übergeleiteten Versorgungsabgaben werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt zur bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet worden. ⁴Überleitungsverträge werden vom Verwaltungsausschuss mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen. ⁵Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 bekannt zu geben.

(2) ¹Mitglieder, die

1. nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI einen Antrag auf Nachversicherung zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gestellt haben und
2. als Folge der Nachversicherung nach den Vorschriften des § 6 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe b die Mitgliedschaft zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe erlangen,

gelten rückwirkend ab dem Beginn der Nachversicherungszeit als Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ²Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese so, als seien sie als Versorgungsabgaben gemäß § 27 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. ³Das Ruhen der Pflicht zur Leistung von Versorgungsabgaben oder der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen. ⁴Hat das Mitglied während des Nachversicherungszeitraumes Versorgungsabgaben zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet, und übersteigen diese zusammen mit dem Nachversicherungsbeitrag den Höchstbeitrag gemäß § 22 Absatz 2, werden die vom Mitglied geleisteten Versorgungsabgaben, in Höhe des den Höchstbeitrag übersteigenden Teils dem Mitglied ohne Zinsen erstattet. Bei der Berechnung des den Höchstbetrag übersteigenden Teils bleiben Dynamisierungszuschläge, die im Zuge der Nachversicherung an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleistet worden sind, außer Betracht. ⁵Nachversicherungsbeiträge sind keine Kapitaleinzahlungen im Sinne des § 37 Abs. 2 der Satzung.

11. Ziffer 1.4 der Bedingungen der Freiwilligen Zusatzversorgung gemäß § 29 der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL) erhält folgende Fassung:

1.4

¹Für den Fall der Überleitung oder Nachversicherung nach § 31 der Satzung können die für vergangene Geschäftsjahre geleisteten Versorgungsabgaben, welche die für die betreffenden Geschäftsjahre jeweils gültigen Höchstbeiträge nach § 22 Abs. 2 der Satzung übersteigen, auf Antrag des Mitgliedes als Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung für das Jahr der Durchführung der Überleitung oder Nachversicherung angenommen werden. ²Im übrigen sind die Beträge an das Mitglied zurückzuzahlen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2002

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 5. November 2002

Präsident der Ärztekammer
Westfalen-Lippe
Prof. Dr. med. Ingo Flenker

– MBl. NRW. 2002 S. 1224.

2131

Regelung über die Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums
v. 16. 11. 2002

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Fe-

bbruar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) wird die folgende Regelung erlassen:

1

Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung

Die Gemeinde bzw. der Kreis sollen den Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren bzw. den feuerwehrtechnischen Beamtinnen oder Beamten die für den Dienst erforderliche Dienstkleidung und die persönliche Ausrüstung sowie eine den jeweiligen Fachnormen entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung stellen. An der Dienstkleidung sollen Dienstgradabzeichen getragen werden. Dienstgradabzeichen sollen auf dem linken Unterarm des Dienstrocks und des Dienstmantels getragen werden. Sie können auch als Schulterstücke auf Diensthemden, Dienstpullovern oder -strickjacken getragen werden.

2

Ärmelabzeichen

2.1

Beschließt die Gemeinde, dass die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren bzw. die feuerwehrtechnischen Beamtinnen oder Beamten ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen der Gemeinde erhalten, sollte folgende Umschrift vorgesehen werden:

FEUERWEHR oder BERUFSFEUERWEHR
oder FREIWILLIGE FEUERWEHR
und
den Namen der Gemeinde

2.2

Lässt der Kreis für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen oder Beamten der Leitstelle für den Feuerschutz gem. § 21 Abs. 1 FSHG das Tragen von Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Kreises zu, sollte die Umschrift

LEITSTELLE
und

der Name des Kreises

verwendet werden.

2.3

Angehörige von Werkfeuerwehren gem. § 15 FSHG können die Dienstkleidung der öffentlichen Feuerwehren tragen; gleiches gilt für feuerwehrtechnisch ausgebildetes Personal gem. § 24 Abs. 1 FSHG. Angehörige von Werkfeuerwehren können darüber hinaus ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „WERKFEUERWEHR“ und ggf. dem Namen des Werkes tragen. Die Bundeskokarde an der Dienstmütze darf nicht getragen werden.

2.4

Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Kreises und der Umschrift

FREIWILLIGE FEUERWEHR
und
dem Namen des Kreises

erhalten.

2.5

Feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte des Instituts der Feuerwehr NRW erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und der Umschrift:

INSTITUT DER FEUERWEHR
und
NORDRHEIN-WESTFALEN

2.6

Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und der Umschrift:

FREIWILLIGE FEUERWEHR
und
der Bezeichnung der Bezirksregierung

2.7

Feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte der Bezirksregierungen erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und der Umschrift

FEUERSCHUTZ UND HILFELEISTUNG
und
der Bezeichnung der Bezirksregierung

2.8

Feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte des Innenministeriums erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und der Umschrift

FEUERSCHUTZ UND HILFELEISTUNG
und
INNENMINISTERIUM NRW

3

Empfehlung für die Dienstgradabzeichen der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und der Kreise, anzuwenden auch auf die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen:

- a) Höhe des Grundtuches
- b) Farbe der Mittelfeldeinfassung
- c) Farbe und Anzahl der Streifen
- d) Farbe der Mützenkordel und des Feuerwehremblems an Dienstmütze oder Barett

3.1

Anlage 1 Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (Tabelle s. **Anlage 1**).

3.2

Anlage 2 Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (Tabelle s. **Anlage 2**).

3.3

Anlage 3 Beamtinnen und Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (Tabelle s. **Anlage 3**).

4

Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tragen Dienstgrad- und Funktionsabzeichen entsprechend der Anlagen 2 und 3 zu den §§ 13 und 18 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 (SGV. NRW. 213); brandschutztechnisch ausgebildete freiwillige Mitarbeiter von Werkfeuerwehren können Dienstgrad- und Funktionsabzeichen entsprechend der unter Satz 1 genannten Regelung tragen.

5

Empfehlung für die Dienstgradabzeichen von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkfeuerwehren:

- a) Höhe des Grundtuches.
- b) Farbe der Mittelfeldeinfassung.
- c) Farbe und Anzahl der Streifen.
- d) Farbe der Mützenkordel und des Feuerwehremblems an Dienstmütze oder Barett

5.1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkfeuerwehren vergleichbar dem mittleren Dienst (Tabelle s. **Anlage 4**). **Anlage 4**

5.2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkfeuerwehren vergleichbar dem gehobenen Dienst (Tabelle s. **Anlage 5**). **Anlage 5**

5.3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkfeuerwehren vergleichbar dem höheren Dienst (Tabelle s. **Anlage 6**). **Anlage 6**

6

Funktionsabzeichen

Feuerwehrtechnische Beamtinnen oder Beamte der Gemeinden oder Kreise sollen im Ermessen des Dienstherrn und Angehörige von Werkfeuerwehren im Ermessen des Betriebes Funktionsabzeichen gem. Anlage 3 zu § 18 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Februar 2002 (SGV. NRW. 213) tragen, wenn sie vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Die Gemeinde bzw. der Betrieb entscheidet, ob die Angehörigen der Feuerwehr bzw. der Werkfeuerwehr über die o.g. Regelungen hinaus die nachstehenden Funktionsabzeichen tragen sollen:

1. ABC-Dienst = Bildzeichen ähnlich DIN 14 034 Teil 1, Ausgabe 1979, Abschnitt 2, lfd. Nr. 4 (in der jeweiligen Farbe des Dienstgradabzeichens).
2. Fernmeldedienst = Blitz (in der jeweiligen Farbe des Dienstgradabzeichens),
3. Rettungshelfer = Äskulapstab (rot),
4. Rettungssanitäter = Äskulapstab (silber),
5. Rettungsassistent = Äskulapstab (gold),
6. Feuerwehrarzt = Dreieck mit Äskulapstab und der Aufschrift „Arzt“ (gold).

Die Funktionsabzeichen gem. Nummer 1 bis 6 werden am rechten Unterarm des Dienstrocks oder Dienstmantels getragen. Das Innenministerium erlässt bei Bedarf detaillierte Regelungen über „Funktionsabzeichen der Feuerwehr“.

Der Runderlass des Innenministeriums vom 22. Februar 1983 (MBl. NRW. S. 363) wird aufgehoben.

Anlage 1

1.	Brandmeisterin-Anwärter oder Brandmeister-Anwärter	a) 38 mm b) rot c) keiner d) schwarzes Lacklederband, silber
2.	Brandmeisterin z. A. oder Brandmeister z. A. und Brandmeisterin oder Brandmeister ¹	a) 38 mm b) rot c) rot, einer d) schwarzes Lacklederband, silber
3.	Brandmeisterin z. A. oder Brandmeister z. A. und Brandmeisterin oder Brandmeister ²	a) 38 mm b) rot-silber, gedrillt c) rot, einer d) schwarzes Lacklederband, silber
4.	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister ¹	a) 51 mm b) rot c) rot, zwei d) schwarzes Lacklederband, silber
5.	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister ²	a) 51 mm b) rot-silber, gedrillt c) rot, zwei d) schwarzes Lacklederband, silber
6.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister ¹	a) 64 mm b) rot c) rot, drei d) schwarzes Lacklederband, silber
7.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister ²	a) 64 mm b) rot-silber, gedrillt c) rot, drei d) rotsilber-gedrillt, silber
8.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister mit Amtszulage ¹	a) 77 mm, b) rot c) rot, vier d) schwarzes Lacklederband, silber
9.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister mit Amtszulage ²	a) 77 mm, b) rot-silber, gedrillt c) rot, vier d) rotsilber-gedrillt, silber

¹ Ohne erfolgreiche Teilnahme an der Führungsfortbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.² Mit erfolgreicher Teilnahme an der Führungsfortbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.

Anlage 2

10.	Brandinspektor-Anwärterin oder Brandinspektor-Anwärter	a) 38 mm b) silber c) keiner d) silber, silber
11.	Brandinspektorin z. A. oder Brandinspektor z. A. und Brandinspektorin oder Brandinspektor	a) 38 mm b) silber c) silber, einer d) silber, silber
12.	Brandoberinspektorin oder Brandoberinspektor	a) 51 mm b) silber c) silber, zwei d) silber, silber
13.	Brandamtfrau oder Brandamtmann	a) 64 mm b) silber c) silber, drei d) silber, silber
14.	Brandamtsrätin oder Brandamtsrat	a) 77 mm b) silber c) silber, vier d) silber, silber
15.	Brandoberamtsrätin oder Brandoberamtsrat	a) 90 mm b) silber c) silber, fünf d) silber, silber

Anlage 3

16.	Brandreferendarin oder Brandreferendar	a) 38 mm b) gold c) keiner d) gold, gold
17.	Brandrätin z.A. oder Brandrat z.A. und Brandrätin oder Brandrat	a) 38 mm b) gold c) gold, einer d) gold, gold
18.	Oberbrandrätin oder Oberbrandrat	a) 51 mm b) gold c) gold, zwei d) gold, gold
19.	Branddirektorin oder Branddirektor und Regierungsbranddirektorin oder Regierungsbranddirektor	a) 64 mm b) gold c) gold, drei d) gold, gold
20.	Leitende Branddirektorin oder Leitender Branddirektor	a) 77 mm b) gold c) gold, vier d) gold, gold
21.	Direktorin oder Direktor der Feuerwehr, Direktorin oder Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW und Inspektorin oder Inspekteur für Feuerschutz und Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen	a) 90 mm b) gold c) gold, fünf oder zweimal goldenes Eichenlaub, unten gekreuzt d) gold, gold Ärmelstreifen mit Aufschrift

Anlage 4

1.	Feuerwehrfrau-Anwärter oder Feuerwehrmann-Anwärter	a) 38 mm b) rot c) keiner d) schwarzes Lacklederband, silber
2.	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	a) 38 mm b) rot c) rot, einer d) schwarzes Lacklederband, silber
3.	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann	a) 51 mm b) rot c) rot, zwei d) schwarzes Lacklederband, silber
4.	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann	a) 64 mm b) rot c) rot, drei d) schwarzes Lacklederband, silber
5.	Unterbrandmeisterin oder Unterbrandmeister	a) 77 mm b) rot c) rot, vier d) schwarzes Lacklederband, silber
6.	Brandmeisterin oder Brandmeister	a) 38 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot, einer d) rotsilber-gedrillt, silber
7.	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot, zwei d) rotsilber-gedrillt, silber
8.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot, drei d) rotsilber-gedrillt, silber

Anlage 5

9.	Brandinspektoranwärterin oder Brandinspektoranwärter	a) 38 mm b) silber c) keiner d) silber, silber
10.	Brandinspektorin oder Brandinspektor	a) 38 mm b) silber c) silber, einer d) silber, silber
11.	Brandoberinspektorin oder Brandoberinspektor	a) 51 mm b) silber c) silber, zwei d) silber, silber
12.	Leiter einer Werkfeuerwehr mit Lehrgang B IV und W V/VI oder vergleichbar	a) 64 mm b) silber c) silber, drei d) silber, silber

Anlage 6

13.	Brandreferendarin oder Brandreferendar	a) 38 mm b) gold c) keiner d) gold, gold
14.	Brandingenieurin oder Brandingenieur	a) 38 mm b) gold c) gold, einer d) gold, gold
15.	1. Brandingenieurin oder 1. Brandingenieur	a) 51 mm b) gold c) gold, zwei d) gold, gold
16.	Brandoberingenieurin oder Brandoberingenieur	a) 64 mm b) gold c) gold, drei d) gold, gold
17.	Leiter einer Werkfeuerwehr mit Lehrgang B IV und W V/VI oder vergleichbar	a) 77 mm b) gold c) gold, vier d) gold, gold

– MBl. NRW. 2002 S. 1227.

2135

**Feuerwehr-Dienstvorschrift 7
(FwDV 7) „Atemschutz“
(Stand: 25. Juli 2002)
sowie Feuerwehr-Dienstvorschrift 8
(FwDV 8) „Tauchen“
(Stand: März 2002)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 7. 11. 2002-37 – 4385-1.7/1.8 –

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998
(GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich hiermit

1. die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atem-
schutz“ (Stand: 25. Juli 2002) sowie
 2. die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) „Tau-
chen“ (Stand: März 2002)
- in Kraft.

Von einem Abdruck im Ministerialblatt für das Land
Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Vor-
schriften abgesehen.

Die Dienstvorschriften können u.a. bezogen werden bei
dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes
GmbH, Koblenzer Str. 135, 53177 Bonn, und bei dem
Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH,
Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart.

Die mit RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 9. 1974 (SMBL.
NRW. 2135) erlassene Feuerwehr-Dienstvorschrift 7
(FwDV 7) „Atemschutz“ hebe ich hiermit auf.

Die mit RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 10. 1987
(SMBL. NRW. 2135) erlassene Feuerwehr-Dienstvor-
schrift 8 (FwDV 8) „Tauchen“ hebe ich hiermit auf.

– MBl. NRW. 2002 S. 1235.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 12. 11. 2002 – IV 1 – 6104.0

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 28. 5. 1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt
geändert:

1. Nach dem Träger:
„Arbeitsgemeinschaft junger Amateurfotografen e.V.“
 – Deutschland –,
 Sitz Düsseldorf (Bundesverband)
 am 17. 10. 1977
 wird der Träger:
**„Arbeitsgemeinschaft junger Amateurfotografen
Nordrhein-Westfalen e.V.“**,
 Sitz Duisburg
 (am 17. 10. 1977)“
 gestrichen.
2. Der Träger:
**„Jugend des Verbandes der Fanfaren- und
Tambourkorps Nordrhein-Westfalen e.V.“**,
 Sitz Schwelm
 (am 16. 3. 1979)“
 wird gestrichen.
3. Nach dem Träger
„Jugendrotkreuz“,
 Sitz Bonn
 (am 22. 7. 1999) wird
 neu eingefügt:

**„Jugendverband Computer und Medien
(Stenojugend NRW)**

Sitz Dortmund
(am 28. 6. 1988)

mit den nachstehenden ihm als Mitglieder angehören-
den Bezirks- und Ortsverbänden:

Bezirksstenografenjugend Ostwestfalen-Lippe
Bezirksstenografenjugend Rheinland-Westfalen
Bezirksstenografenjugend Rhein-Ruhr
Bezirksstenografenjugend Teutoburger Wald

Stadtverbände in Orten mit mehreren Vereinen:

Stenografenjugend im Stadtverband Dortmunder Ste-
nografenverein E.V.
Stenografenjugend im Stadtverband Oberhausener
Stenografenvereine

Ortsverbände:

Arnsberger Stenografenverein e.V.
Bonner Steno-Club E.V.
Breckerfeld-Schalksmühler Stenografenverein e.V.
Bünder Stenografenverein von 1899 E.V.
Gütersloher Stenografenverein von 1874 E.V.
Hagener Stenografenverein von 1874 E.V.
Jugendstenoverein „Grenzland“ Alsdorf
Kurzschriftverein Hagen e.V.
Kurzschriftverein Weidenau „Auf den Hütten“
Lüdenscheider Stenografenverein 1881 E.V.
Mendener Stenografenverein 1929 e.V.
Mindener Stenografenschaft e.V.
Oberhausener Stenografenverein von 1891 e.V.
Paderborner Stenografenverein E.V. 1897
Verein für Informationsverarbeitung OWL E.V.
Stenografen-Verein 1882 e.V. Wuppertal Elberfeld
Stenografenverein 1887 e.V. Hamm
Stenografenverein 1926 Altenböge-Bönen
Stenografenverein 1938 E.V. Ibbenbüren
Stenografenverein 1946 e.V. Finnentrop
Stenografenverein Ahaus e.V.
Stenografenverein Barmen-Ronsdorf E.V.
Stenografenverein Beckum E.V.
Stenografenverein Bonn 1872 e.V.
Stenografenverein Buer E.V.
Stenografenverein Dortmund 1864 e.V.
Stenografenverein Dortmund-Mengede E.V.
Stenografenverein e.V. Dülmen
Stenografenverein E.V. Troisdorf
Stenografenverein Gronau
Stenografenverein Haltern E.V.
Stenografenverein Hellweg 1950 E.V.
Stenografenverein Herford E.V.
Stenografenverein Herne
Stenografenverein Hombruch-Barop E.V.
Stenografenverein Hörde 1876 e.V.
Stenografenverein Lingen (Ems) E.V.
Stenografenverein Melle von 1885 e.V.
Stenografenverein Merkur Leverkusen E.V.
Stenografenverein Münster 1896 e.V.
Stenografenverein Recklinghausen
Stenografenverein Rheine e.V.
Stenografenverein Schalke 1892 E.V.
Stenografenverein Soest 1892/98
Stenografenverein Sterkrade E.V.
Stenografenverein Vlotho E.V.
Stenografenverein 1876 E.V. Düsseldorf
Stenografenverein von 1876 e.V. Langenberg-Neviges
Stenografenverein von 1904 Neheim-Hüsten
Stenografenverein Vreden E.V.

Verein für Textverarbeitung Bottrop E. V.
 Verein für Weiterbildung Bayer Leverkusen E. V.
 Vestischer Stenoclub E. V.“

4. Nach dem Träger:

„Landesmusikjugend NRW (LMJ/NRW) im Volksmusikerbund NRW e. V. (VMB/NRW),

Sitz Düsseldorf
 (am 8. 12. 1994)

bis ... Kreisverbände wird der Träger:

„LandesMusikVerband NRW 1960 e. V.“,

Sitz Hattingen
 (16. 3. 1979)“

eingefügt.

5. Bei dem Träger

„Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken – (Landesverband NRW)“,

Sitz Gelsenkirchen,
 (am 28. 8. 1968)

wird nach „Kreisverband Höxter,
 Sitz Beverungen,

Ortsverbände:

Bad Driburg

Beverungen

Höxter“

eingefügt:

„Kreisverband Lippe,

Sitz in Detmold

Ortsverbände: Detmold

Lage

Lemgo

Bad Salzuflen

Örtinghausen

Leopoldshöhe

Bad Meinberg“.

6. Der Träger

„Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e. V.“,

Sitz Dortmund
 (am 28. 6. 1968)

einschließlich der nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Ortsverbänden (bis Wuppertal-Ronsdorf) wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1235.

236

**Berücksichtigung
 der Belange behinderter Personen
 bei der Planung und Durchführung
 von Bauten der Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Ministeriums
 für Städtebau und Wohnen,
 Kultur und Sport v. 6. 11. 2002 –
 III.1 – B 1411-000-00

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 10. 1969 – V A 1 – 8.1 g – Tgb.Nr. 37/69 – (SMBI. NRW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 1236.

236

**Planungswettbewerbe
 für Hochbauaufgaben
 des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums
 für Städtebau und Wohnen,
 Kultur und Sport – III. 3 – B 1046 – 502 –
 v. 11. 11. 2002

Die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – GRW 1995 – (RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 20. 3. 1997/SMBI. NRW. 236) gelten bis zum 31. Dezember 2002. In der Zwischenzeit haben die Architektenkammern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit späterer Beteiligung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der GRW 1995 „Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001)“ entwickelt, die in der **Anlage** im Wortlaut wiedergegeben sind. Bei Planungswettbewerben für Hochbauaufgaben des Landes, insbesondere für die Bauaufgaben, die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) durchgeführt werden, sind ab 1. Januar 2003 die Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001) mit den nachfolgend aufgeführten Maßgaben anzuwenden. Sie gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2003 in der Erwartung, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sich bis dahin auf gemeinsame Regeln für Architekten- und Ingenieurwettbewerbe verständigt haben.

Anlage

1.

Die RAW 2001 gelten in sinngemäßer Anwendung und unter Beteiligung von Ingenieurinnen und Ingenieuren und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, wenn sich die Planungswettbewerbe auf ein oder mehrere Fachgebiete insbesondere in folgenden Bereichen erstrecken (Ingenieurwettbewerbe):

1.1

Objektplanung für Anlagen der Wasserwirtschaft

1.2

Objektplanung für Anlagen der Umwelttechnik

1.3

Objektplanung für Verkehrsanlagen

1.4

Fachplanungen, z. B.

- Tragwerksplanung,
- Technische Ausrüstung,
- Bauphysik,
- Geotechnik,
- Verfahrens- und Prozesstechnik.

Innerhalb eines Wettbewerbs können fachübergreifende Aufgaben gestellt oder eine vertiefte Bearbeitung einzelner Aufgaben durch Angehörige einer oder mehrerer Fachrichtungen verlangt werden (interdisziplinärer Wettbewerb).

2

Die RAW 2001 gelten in sinngemäßer Anwendung bei Ideenwettbewerben. Dabei wird eine Vielfalt von Ideen für die Lösung einer Aufgabe angestrebt, ohne dass eine Absicht zur Realisierung der Aufgabe besteht. Ein Ideenwettbewerb kann insbesondere der Vorbereitung eines Realisierungswettbewerbs oder der Ermittlung von Teilnehmenden für einen beschränkten Wettbewerb dienen.

Bei Ideenwettbewerben finden die nachfolgende Nr. 4 dieses Runderlasses sowie Ziff. 1, 2. Halbsatz und Ziff. 8 Abs. 3 und Abs. 4 RAW 2001 keine Anwendung.

3

Ergänzend zu Ziff. 6 RAW 2001 wird festgelegt, dass als Beurteilungskriterien für die Wettbewerbsarbeiten auch

die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 19. 10. 2002 (SMBL NRW. 236) zu benennen und anzuwenden sind. Die Reihenfolge der Ziele bedeutet keine Rangfolge für die Beurteilung.

4

Abweichend von Ziff. 8 Abs. 4 Satz 2 RAW 2001 wird festgelegt:

4.1

Bei Wettbewerbsaufgaben, deren Wettbewerbsgegenstand von Teil II der HOAI (Gebäude, Freianlagen, Innenräume) erfasst wird, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung in der Regel bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung. Wenn wegen der von der Ausloberin oder dem Auslober gewählten Art der Leistungsbeschreibung für die Vergabe von Bauleistungen die vollständige Ausführungsplanung nicht erforderlich ist, ist durch angemessene, über die Genehmigungsplanung hinausgehende weitere Beauftragung der Preisträgerin bzw. des Preisträgers sicherzustellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (z.B. Regeldetails, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle).

4.2

Soweit Ingenieurleistungen Wettbewerbsgegenstand sind, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung mindestens bis zur Entwurfsplanung, wenn erforderlich oder zweckmäßig auch auf weitere Leistungen.

5

Ergänzend zu Ziff. 12 RAW 2001 wird festgelegt, dass die jeweils andere Kammer über die Einleitung eines Mitwirkungsverfahrens unterrichtet wird.

6

Für Planungswettbewerbe, bei denen die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmende mindestens 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt oder die zu Dienstleistungsaufträgen führen, deren geschätzter Wert mindestens 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, gilt Folgendes:

6.1

Die Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) finden ergänzend Anwendung.

6.2

Ziff. 6 Abs. 4 Satz 2 RAW 2001 gilt mit der Maßgabe, dass das Preisgericht in der Mehrzahl mit den in dieser Bestimmung beschriebenen Personen zu besetzen ist.

6.3

Ziff. 11 RAW 2001 entfällt. Es gelten die Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (insbesondere §§ 102 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –).

Anlage

Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001)

Präambel

(1) Zweck und Ziel

Ein Planungswettbewerb hat das Ziel, für Bauherren und Bauherrinnen eine optimale Lösung der Planungsaufgabe zu erreichen.

Durch alternative Vorschläge sollen gute Lösungen entwickelt werden und geeignete Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen als Auftragnehmer oder Auftragnehmerin für die Realisierung der Aufgabe gefunden werden. Wettbewerbe dienen deshalb insbesondere dazu, die Qualität von Planen und Bauen und somit die Gestaltung der Umwelt zu fördern.

(2) Anforderungen an die Beteiligung

Mitglieder der Architektenkammern und auswärtige Berufsangehörige sind gesetzlich verpflichtet, sich als Teilnehmer/in oder Preisrichter/in nur an solchen Wettbewerben zu beteiligen, deren Verfahrensbedingungen einen fairen und lauternden Leistungsvergleich sicherstellen und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslobern und Teilnehmern Rechnung tragen.

Dies ist der Fall, wenn

- Chancengleichheit aller Teilnehmer/innen gesichert ist
- die Beurteilung der Arbeiten durch ein unabhängiges Preisgericht erfolgt
- die Anonymität der Teilnehmer/innen gesichert ist
- ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis besteht
- eine Verpflichtung zur Beauftragung einer Preisträgerin/eines Preisträgers besteht
- das Urheberrecht der Teilnehmer/innen gesichert ist.

1. Leistungsverhältnis

Der große ideelle und materielle Aufwand der teilnehmenden Personen bedingt eine sorgfältige Vorbereitung und Abwicklung des Wettbewerbs unter angemessener Leistung der Ausloberin oder des Auslobers in Form von Preisen und Anerkennungen sowie ihrer oder seiner Erklärung, einen der Preisträger/innen mit der weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

2. Wettbewerbsarten

(1) Die Ausloberin oder der Auslober kann zwischen unterschiedlichen Wettbewerbsarten wählen:

Offener Wettbewerb

Bei einem offenen Wettbewerb ist die Zahl der Teilnehmer/innen aus dem von der Ausloberin oder vom Auslober festgelegten Gebiet nicht begrenzt.

Begrenzter Wettbewerb

Beim begrenzten Wettbewerb werden die Teilnehmer/innen namentlich in der Auslobung aufgeführt. Um Teilnahme-Interessenten Gelegenheit zur Bewerbung zu geben, soll die Ausloberin oder der Auslober in der Regel ihre oder seine Absicht zur Auslobung eines Wettbewerbes bekannt machen. Die Teilnehmer/innen werden durch die Ausloberin oder den Auslober ausgewählt. Die Teilnehmerzahl soll der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein.

(2) Beim **kooperativen Wettbewerb** erfolgt ein Meinungsaustausch zwischen Auslober/in, Preisrichter/innen und Teilnehmer/innen über die Wettbewerbsaufgabe und mögliche Lösungen. Der Informationsaustausch erfolgt in Kolloquien. Bei diesem Verfahren wird die Anonymität im Regelfall aufgehoben.

(3) Wettbewerbsverfahren können durch folgende Maßnahmen **beschleunigt** werden:

- es wird eine kurze Laufzeit vorgesehen
- die Wettbewerbsleistung wird beschränkt auf einfache Darstellungen und Schemazeichnungen
- die Bearbeitungstiefe wird reduziert
- es wird ein kleines Preisgericht gebildet

3. Wettbewerbsaufgabe, Wettbewerbsleistungen

(1) Die Aufgabe ist in der Auslobung so umfassend und eindeutig zu beschreiben, dass die Teilnehmer/innen alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen erhalten und das Preisgericht die eingereichten Arbeiten anhand der in der Auslobung vorgegebenen Beurteilungskriterien bewerten kann.

Die Auslobung soll alle Anforderungen, die von den teilnehmenden Personen erfüllt werden sollen, klar herausheben. Es ist zwischen verbindlichen Vorgaben und Anregungen zu unterscheiden.

(2) Die Preisrichter/innen, Vorprüfer/innen und gegebenenfalls Sachverständige sollen vor der endgültigen

gen Abfassung der Auslobung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Allen teilnehmenden Personen sind gleiche Bedingungen, Leistungen und Fristen aufzuerlegen und die erforderlichen Informationen/Unterlagen über die Wettbewerbsaufgabe zur Verfügung zu stellen.

(4) Jede teilnehmende Person darf nur eine Wettbewerbsarbeit einreichen. Lösungsvarianten darf diese nur enthalten, sofern dies in der Auslobung ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Die verlangten Leistungen sollen auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe unerlässliche Maß beschränkt werden.

4. Wettbewerbsprämierung

(1) Für Preise und Anerkennungen stellt die Ausloberin oder der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach HOAI vergütet wird. Bei begrenzten Wettbewerben können Bearbeitungshonorare bis zur Hälfte der Wettbewerbssumme ausgelobt werden.

(2) Die Wettbewerbssumme ist in der Regel

- bei Gebäuden und raumbildendem Ausbau 7% des Gesamthonorars nach HOAI (Vorentwurf),
- bei Freianlagen 10% des Gesamthonorars nach HOAI (Vorentwurf),
- bei städtebaulichen Leistungen 40% des Gesamthonorars nach HOAI (Vorentwurf), (bei Gesamthonoraren bis 12,5 tausend Euro der 5-fache Satz, bis 25 tausend Euro der 3-fache Satz des Vorentwurfs).

Die Wettbewerbssumme soll 10 tausend Euro nicht unterschreiten.

(3) Die Wettbewerbssumme soll in der Regel im Verhältnis 4:1 in Preise und Anerkennungen aufgeteilt werden. Das Preisgericht kann über die Staffe- lung der Preise und Anerkennungen in Abweichung zur Auslobung beschließen. Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen.

(4) Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen der Preisträgerin oder des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsementwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

5. Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt ist, wer

- die in der Auslobung aufgeführten fachlichen und formalen Anforderungen erfüllt,
- nicht bereits bei der Auslobung mitgewirkt hat oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen kann oder
- nicht mit der Ausloberin oder dem Auslober oder einem Mitglied des Preisgerichtes verheiratet, verschwägert oder im ersten oder zweiten Grade verwandt ist,
- nicht einer Gesellschaft (auch als nicht ständige Mitarbeiterin oder ständiger Mitarbeiter) angehört, die selbst am Wettbewerb teilnimmt.

(2) Juristische Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn zu ihrem Geschäftszweck die Erbringung von Planungsleistungen gehört, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen, und der oder die in der Gesellschaft tätigen Verfasser der Wettbewerbsarbeit die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen des Wettbewerbes sollen so festgelegt werden, dass auch kleinere Büroorganisationen sowie Berufsanfänger/innen teilnehmen können.

6. Aufgaben und Besetzung des Preisgerichtes

(1) Das Preisgericht hat die Aufgabe, über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten zu entscheiden, die zugelassenen Wettbewerbsarbeiten zu beurteilen, durch die Zuerkennung von Preisen und Anerkennungen diejenigen Arbeiten auszuwählen, die die Anforderungen der Auslobung am besten erfüllen, und der Ausloberin oder dem Auslober Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe zu geben.

(2) Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nur aufgrund der Kriterien, die in der Auslobung des Wettbewerbs benannt sind. Innerhalb dieses Rahmens hat das Preisgericht die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers und die dort genannten Beurteilungskriterien zu beachten.

(3) Die Preisrichter/innen haben ihr Amt persönlich und unabhängig nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Preisgerichtes soll unter Berücksichtigung der Aufgabe möglichst klein sein. Das Preisgericht ist zur Hälfte mit Personen zu besetzen, die für die Tätigkeit hervorragend qualifiziert sind und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigten.

(5) Für die Preisrichter/innen ist von der Ausloberin oder vom Auslober eine ausreichende Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern zu benennen.

(6) Das Preisgericht wählt zu Beginn der Sitzung seine/n Vorsitzende/n und gegebenenfalls eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied einer Architektenkammer sein. Sie oder er leitet das Verfahren und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(7) Die Preisrichter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine nach Tagessätzen bemessene Aufwandsentschädigung. Die oder der Vorsitzende hat Anrecht auf eine erhöhte Entschädigung.

(8) Die Preisrichter/innen, ihre Vertreter/innen, die Sachverständigen sowie die Vorprüfer/innen und deren Hilfskräfte dürfen später keine vertraglichen Leistungen für die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe übernehmen.

7. Prüfung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

(1) Der Vorprüfung obliegt die Prüfung der Wettbewerbsarbeiten und die Aufbereitung der erforderlichen Daten und Fakten bis zur Preisgerichtssitzung. Diese Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen, im übrigen ist festzuhalten, ob und inwieweit

- Leistungsdefizite oder Überschreitungen des geforderten Leistungsumfangs zu verzeichnen sind,
- die von der Ausloberin oder dem Auslober festgelegten bindenden Vorgaben eingehalten werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Vorprüfung ist verpflichtet, dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen und auf Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die das Preisgericht nach ihrer oder seiner Auffassung zu übersehen droht. Sie oder er soll die fachliche Qualifikation besitzen, die von den am Wettbewerb teilnehmenden Personen verlangt wird.

(3) Das Preisgericht hat alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen;
- die bindenden Vorgaben der Ausloberin oder des Auslobers erfüllen;

- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen;
- termingemäß eingegangen sind und
- keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

(4) Das Preisgericht hat die Beurteilung der zugelassenen Wettbewerbsarbeiten durch wertende Rundgänge vorzunehmen und als Folge von Beschlüssen zur Ausscheidung von Arbeiten festzulegen, welche der Arbeiten für eine Preisverleihung oder eine Anerkennung in Betracht zu ziehen sind (engere Wahl), diese Arbeiten schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen zu bilden.

(5) Arbeiten mit den besten Gesamtlösungen sind Preise zuzuerkennen. Ein erster Preis soll erteilt werden. Mit diesem Preis wird diejenige Arbeit ausgezeichnet, die der von der Ausloberin oder dem Auslober beschriebenen Aufgabenstellung am besten gerecht wird und deshalb für die weitere Bearbeitung besonders geeignet ist.

(6) Über die Zuerkennung der Preise hinaus ist über Anerkennungen von Arbeiten zu entscheiden. Mit einer Anerkennung sollen Arbeiten ausgezeichnet werden, die bemerkenswerte Ansätze für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe beinhalten.

(7) Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, durch die insbesondere der Gang des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden kann. In der Niederschrift sind auch Erkenntnisse des Preisgerichts aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an die Ausloberin oder den Auslober festzuhalten.

Die Niederschrift ist vor der Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen und Feststellung der Verfasser/innen der ausgezeichneten Arbeiten von allen Preisrichterinnen oder Preisrichtern zu unterschreiben.

8. Erklärungen

(1) Die Wettbewerbsteilnehmer/innen haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend der oder die bevollmächtigte Vertreter/in und die Verfasser/innen zu benennen. Die Verfassererklärung ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch die bevollmächtigte Vertreterin oder den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Die Wettbewerbsteilnehmer/innen haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte besitzen,
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

(3) Die Ausloberin oder der Auslober hat zu erklären, dass sie oder er einem oder mehreren Preisträgern/innen die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs erforderlichen weiteren Planungsleistungen überträgt,

- soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert wird,
- soweit eine/r der Preisträger/innen eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet.

(4) Durch Art und Umfang der weiteren Beauftragung der Preisträgerin oder des Preisträgers hat die Ausloberin oder der Auslober sicherzustellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird. Bei Wettbewerbsaufgaben, deren Wettbewerbsgegenstand von Teil II der HOAI (Gebäude, Freianlagen, Innenräume) erfasst wird, erstreckt sich der Auftrag zur weiteren Bearbeitung deshalb mindestens bis zur Leistungsphase 5 nach § 15 HOAI, bei städtebaulichen Leistungen nach Teil V der HOAI mindestens bis zur Leistungsphase 4 nach § 40 HOAI.

9. Eigentum und Urheberrecht

(1) Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Anerkennungen versehenen Arbeiten werden Eigentum der Ausloberin oder des Auslobers.

(2) Das Urheberrecht einschließlich des Rechts auf Veröffentlichung verbleibt bei der Verfasserin oder dem Verfasser.

(3) Eine mit einem Preis ausgezeichnete Wettbewerbsarbeit darf von der Ausloberin oder von dem Auslober für die Realisierung der Wettbewerbsaufgabe nur dann genutzt werden, wenn sie oder er die Verfasserin oder den Verfasser mit der weiteren Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe gem. Ziff. 8 Abs. 3 beauftragt.

10. Ausloberpflichten nach Abschluss des Wettbewerbs

(1) Die Ausloberin oder der Auslober hat das Ergebnis des Wettbewerbs unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung den Teilnehmer/innen durch Übersendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung unverzüglich mitzuteilen und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(2) Die Ausloberin oder der Auslober soll alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten unmittelbar nach der Preisverleihung für die Dauer von mindestens zwei Wochen öffentlich ausstellen. Über den Beginn der Ausstellung sind die Teilnehmer/innen zu informieren.

(3) Wettbewerbsarbeiten, die nicht in das Eigentum der Ausloberin oder des Auslobers übergegangen sind, können nach Schluss der Ausstellung abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, werden sie an die Teilnehmer/innen kostenfrei zurückgesandt.

11. Behandlung von Verfahrensrügen

(1) Die Beurteilungen des Preisgerichts sind endgültig und unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

Will eine teilnehmende Person einen Verstoß gegen das in der Auslobung festgelegte Verfahren oder das Preisgerichtsverfahren rügen, muss die Rüge innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Protokolls über die Preisgerichtssitzung bei der Ausloberin oder bei dem Auslober eingehen. Ist zum Zeitpunkt des Zugangs des Protokolls die Ausstellung über die Wettbewerbsarbeiten noch nicht eröffnet worden, so beginnt die Frist erst mit dem Tag der Eröffnung der Ausstellung.

(2) Die Ausloberin oder der Auslober trifft ihre oder seine Feststellungen im Benehmen mit dem Landeswettbewerbsausschuss der zuständigen Architektenkammer.

12. Schlussbestimmung

Bei den Architektenkammern gebildete Wettbewerbsausschüsse wirken beratend bei der Vorbereitung von Wettbewerben mit und stellen fest, ob die Verfahrensbedingungen den Anforderungen gemäß der Präambel (Absatz 2) entsprechen. Aus zwingenden Gründen kann der zuständige Wettbewerbsausschuss Ausnahmen von den „Regeln für Architektenwettbewerbe (RAW 2001)“ zulassen.

II. Finanzministerium

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1999

Bek. d. Finanzministeriums
v. 19. 11. 2002 – I 3 – 0114 – 2/99

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2002 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1999 und des Jahresberichtes 2001 des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 2000 der Landesregierung für die Landeshaushaltsrechnung 1999 gemäß § 114 LHO i.V.m. Artikel 86 der Landesverfassung Entlastung erteilt.

– MBl. NRW. 2002 S. 1240.

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 11. 2002 –
I 3 – 0071 – 25.2

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. 10. 2002 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2002 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 2002 zuzuleiten sind,
2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelerhalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.5 und Nummer 7.1 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2002 S. 1240.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2002

RdErl. d. Innenministeriums
v. 25. 10. 2002 – 35 – 71.02-7343/02 (7) –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 7. 2002 bis 30. 9. 2002 auf

1.363.795.715,00 €

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftssteuer

abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 2002 S. 1240.

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Amtliche Leihverkehrsliste des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
v. 12. 11. 2002 – VIA3/1-91

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 25. 11. 1999 (MBl. NRW. S. 1405) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Teil 1

Zum Überregionalen Leihverkehr zugelassene Bibliotheken:

Bei „Bonn“ ist **zu streichen:**

Wehrmedizinische Bibliothek im Sanitätsamt der Bundeswehr [Bo 131]

(Leitbibliothek: Universitäts- und Landesbibliothek Bonn)

Bei „Dortmund“ ist vor „Stadt- und Landesbibliothek [60]“ **einzufügen:**

Hochschulbibliothek der Fachhochschule Dortmund [Dm 13]

2. Teil 2

Leitbibliotheken und ihre Leitkreise:

Bei „Bonn“ ist unter „Universitäts- und Landesbibliothek“ **zu streichen:**

Bonn, Wehrmedizinische Bibliothek

– MBl. NRW. 2002 S. 1240.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2000 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin
v. 5. 11. 2002 – 11/20-11.00.23

Die Landtagsabgeordneten Gerhard Wächter und Laurenz Meyer haben ihre Mandate mit Ablauf des 31. Oktober 2002 niedergelegt.

Als Nachfolger sind mit Wirkung vom 1. November 2002

Herr Josef Franz Hovenjürgen
Lavesumer Straße 322
45721 Haltern

und

Herr Horst Westkämper
Mittelstraße 18
42697 Solingen

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglieder des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBl. NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBl. NRW. S. 656)

– MBl. NRW. 2002 S. 1240.

**Landtagswahl 2000
Feststellung von Nachfolgern
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin
v. 7. 11. 2002 – 11/20-11.00.23

Der Landtagsabgeordnete Wolfgang Clement hat sein Mandat am 6. November 2002 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 7. November 2002

Herr Dr. Karsten Rudolph
Am Leiloh 19
58300 Wetter (Ruhr)

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBl. NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBl. NRW. S. 656)

– MBl. NRW. 2002 S. 1241.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 18. 11. 2002**

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2003 mit den Anlagen in der Zeit

vom 9. 12. 2002 bis 17. 12. 2002

während der Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 295, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 18. November 2002

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2002 S. 1241.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569